jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/4 89/01/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §43;
NÄG 1988 §1 Abs1;
NÄG 1988 §2 Abs1 Z7;
NÄG 1988 §2 Abs2;

Rechtssatz

Kann der Namensänderungswerber die von ihm befürchteten Nachteile leicht dadurch abwenden, daß er im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit weiterhin seinen mit good will ausgestatteten Decknamen Enrico als Vornamen gebraucht, dann liegt schon deshalb kein wichtiger Grund iSd NÄG vor. Auch der Umstand, daß jemand mit einem anderen als dem in der Geburtsmatrik eingetragenen Vornamen (hier: Heinrich) gerufen wird, kann eine Namensänderung nicht rechtfertigen. Die Verwendung eines sogenannten Decknamens (Pseudonym) im privaten und beruflichen Bereich, ausgenommen gegenüber Behörden, ist nämlich zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010076.X01

Im RIS seit

04.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at